

Themen der Woche Nr. 17/116

1. Internationaler Schüleraustausch
2. Kindeswohlgefährdung in Rheinland-Pfalz
3. Rheinland-pfälzisches Engagement in der Partnerregion Oppeln
4. Klimanotstand in Städten
5. Insektenschutz in Rheinland-Pfalz
6. Schulbuchausleihe
7. Hessischer Landtag senkt Hürden für Volksbegehren
8. „Kinderrechte ins Grundgesetz“



1. Internationaler Schüleraustausch

Große Anfrage der Fraktion
der FDP
- Drs. 17/10345 -

Die fragestellende Fraktion versteht den internationalen Schüleraustausch als ein einfaches, aber besonders wirkungsvolles Instrument zur Förderung von internationaler Verständigung, Offenheit, Toleranz und Engagement. Vor diesem Hintergrund interessiert sie sich dafür, welchen Stellenwert die Landesregierung dem internationalen Schüleraustausch beimisst. Weiter möchte sie wissen, wie viele Schülerinnen und Schüler in den letzten fünf Jahren die Möglichkeit hatten, an einem Schüleraustausch teilzunehmen und wie viele davon gefördert werden konnten.

Weiter fragt sie, ob **Städtepartnerschaften** für den internationalen Schüleraustausch in Rheinland-Pfalz eine Rolle spielen und ob es Bestrebungen gibt, schulischen Austausch stärker an Städtepartnerschaften zu koppeln bzw. dies von Landesseite anzustoßen und zu befördern.

2. Kindeswohlgefährdung in Rheinland-Pfalz

Antwort der Landesregierung
auf eine Kleine Anfrage
- Drs. 17/10277 -

Im Jahr 2018 sei der Anteil der Kindeswohlgefährdungen und latenten (nicht offenkundig in Erscheinung tretende) Kindeswohlgefährdungen im Vergleich zum Vorjahr als Summe von 34,1 Prozent auf 37,3 Prozent gestiegen (von 2 435 Fälle auf 2 811), so die Landesregierung. Dies entspreche einer Steigerung von 15,4 Prozent. Vernachlässigung liege hier mit 61,3 Prozent der Fälle weit vorne.

Die Gründe für die landesweit sogar überproportional gestiegenen Fallzahlen seien vielschichtig. Einfache Erklärungsmuster greifen nach Ansicht der Landesregierung jedoch zu kurz. Die Steigerung der Fallzahlen könne möglicherweise mit einer erhöhten gesellschaftlichen Aufmerksamkeit und Sensibilisierung für die Bedarfe und Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen begründet werden, in deren Folge sich die unterschiedlichen Institutionen sowie das soziale Umfeld an die zuständigen Behörden wenden würden.

3. Rheinland-pfälzisches Engagement in der Partnerregion Oppeln

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage
- Drs. 17/10271 -

Mit der Woiwodschaft Oppeln in Polen pflegt die Landesregierung eine intensive und lebendige Partnerschaft. Dies teilt die Landesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage mit. Als Beispiele für die zahlreichen Aktivitäten nennt die Landesregierung das Europakonzert anlässlich des 15. Jubiläums des polnischen EU-Beitritts sowie das Europa-Forum der Studierenden im Landesmuseum in Mainz.

Die Landesregierung strebt zudem an, sich an den 17. Deutschen Kulturtagen in Oppeln im Oktober 2020 zu beteiligen. Die Planungen und Überlegungen hierzu sind aber noch nicht abgeschlossen.

4. Klimanotstand in Städten

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage
- Drs. 17/10313 -

Die Landesregierung weist in ihrer Antwort darauf hin, dass der Beschluss, den „Klimanotstand“ auszurufen, **keine rechtlich bindende Wirkung** hat. Daher habe er auch zunächst keine direkten Auswirkungen auf die Wirtschaftsstandorte.

Ungeachtet dessen leisteten Kommunen mit Klimaschutzmaßnahmen einen wertvollen Beitrag zur regionalen Wertschöpfung. Kommunen, die im Klimaschutz durchdacht und konsequent vorgehen, könnten dauerhaft ihre Energiekosten senken und so den kommunalen Haushalt entlasten. Gleichzeitig würden wertvolle Impulse für das regionale Handwerk, die Dienstleister und den lokalen Arbeitsmarkt ausgelöst. Welche (juristischen) Folgen die Ausrufung des Klimanotstands für eine Stadt und deren Einwohnerinnen und Einwohner habe, hänge davon ab, welche konkreten Maßnahmen die jeweilige Stadt in diesem Zusammenhang umsetze. Für diese konkreten Maßnahmen sei die jeweilige Stadt und nicht die Landesregierung zuständig.

5. Insektenschutz in Rheinland-Pfalz

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage
- Drs. 17/10265 -

Insekten sind von zentraler Bedeutung für viele Ökosysteme und Nahrungsketten, stellt die Landesregierung in ihrer Antwort heraus. Der von der sogenannten „Krefelder Studie“ 2017 aufgezeigte Insektenrückgang, der inzwischen auch von anderen Studien bestätigt wurde, zeigt dramatische Rückgänge in der Artengruppe. Bei Rückgängen von bis zu 75 Prozent der Biomasse müsse hier inzwischen von einem besorgniserregenden Trend ausgegangen werden.

Im Rahmen der sogenannten Aktion Grün seien eine Vielzahl von Maßnahmen zum Schutz und Erhalt der Biodiversität umgesetzt worden. Schwerpunkte seien unter anderem die Schaffung von artenreichem Grünland sowie die Stärkung des Biotopverbundes.

Das Insektenschutzprogramm der Bundesregierung liefere erste Ansätze, die teilweise aber schon seit Jahren in Rheinland-Pfalz umgesetzt würden. Es sei ohne vorherige Abstimmung mit den Ländern im Bundeskabinett verabschiedet worden. Seine Umsetzung solle hinsichtlich der Förderung im Rahmen eines Sonderrahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ erfolgen. Die Landesregierung begrüßt grundsätzlich die Ziele des Aktionsprogramms und geht davon aus, dass die notwendige Beteiligung der Länder zeitnah nachgeholt wird.

6. Schulbuchausleihe

Antwort der Landesregierung
auf eine Kleine Anfrage
- Drs. 17/10280 -

Das System der Schulbuchausleihe in Rheinland-Pfalz stellt die Landesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage dar. Eine Schulbuchausleihe gegen Entgelt ist danach nur für Bücher möglich, die nicht mehr als drei Schuljahre im Unterricht verwendet werden. Kein Entgelt für Schulbücher zahlen Schülerinnen und Schüler bzw. deren Sorgeberechtigte mit geringem Einkommen.

Ein Schulbuch werde von den Schulen in der Regel dann gewechselt, wenn der drei- bzw. sechsjährige Ausleihzyklus verstrichen sei, so die Landesregierung. Ob und wie die nicht mehr ausleihbaren Schulbücher verwendet würden, entscheide der Schulträger als Eigentümer. Viele Schulträger übereigneten solche Bücher am Ende des Schuljahres kostenlos an Schülerinnen und Schüler. In Einzelfällen würden auch Exemplare als Nachschlagewerke in den Klassenräumen oder der Schulbibliothek verwahrt oder Schülerinnen und Schülern übergangsweise zur Verfügung gestellt, beispielsweise bis ihr Lernmittelpaket eingetroffen sei.

7. Hessischer Landtag senkt Hürden für Volksbegehren

Der Hessische Landtag hat niedrigere Hürden für die Durchführung von Volksbegehren beschlossen (Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes und anderer Vorschriften, Drs. 20/628). So wird das bisherige **Quorum für die Zulassung von Volksbegehren** von bisher 2 Prozent der bei der letzten Landtagswahl Stimmberechtigten auf **1 Prozent** abgesenkt. Bezogen auf die Zahl der Wahlberechtigten der letzten Landtagswahl müssen also 43 728 Stimmberechtigte einen Zulassungsantrag unterzeichnen. Zudem wird die **Frist zur Zustimmung** zu einem Volksbegehren von bisher 2 auf **6 Monate** verlängert (vgl. hierzu auch WID-Im Fokus Nr. 17/5 vom 06.04.2017).

Außerdem werden die bisherigen **Wahlrechtsausschlüsse für betreuungsbedürftige Personen** im hessischen Wahl- und Abstimmungsrecht **aufgehoben**. Gleichzeitig werden zum Schutz der Integrität der Wahlen oder Abstimmungen vor Manipulations- und Missbrauchsgefahren die bisherigen Regelungen für eine **Assistenz bei der Stimmabgabe** präzisiert und deren Grenzen definiert. Mit den neuen Regelungen soll dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen werden. Dieses hatte entschieden, dass die Ungleichbehandlung betreuungsbedürftiger Personen im Wahlrecht verfassungswidrig ist (Beschluss vom 29.01.2019, Az.: 2 BvC 62/14, siehe hierzu WID-Kompakt Nr. 17/90).

In **Rheinland-Pfalz** durchläuft das Volksbegehren ein Zulassungsverfahren, in welchem eine Vorprüfung durch die Landesregierung erfolgt (vgl. §§ 61 bis 76 LWahlG Rlp). Erforderlich ist ein **Unterstützerquorum von 300 000 Stimmberechtigten** (Art. 109 Abs. 3 Satz 1 LV Rlp). Die **Eintragungsfrist** zur Erreichung dieses Quorums beträgt **zwei Monate** (Art. 109 Abs. 3 Satz 2 LV Rlp). Der **Wahlrechtsausschluss** für in allen ihren Angelegenheiten Betreute bei Kommunalwahlen wurde in Rheinland-Pfalz bereits ersatzlos gestrichen (Drs. 17/8631). Für die Landtagswahlen sieht das rheinland-pfälzische Landeswahlgesetz allerdings weiterhin einen Wahlrechtsausschluss für Betreute in allen Angelegenheiten vor (§ 3 Nr. 2 LWahlG).

8. „Kinderrechte ins Grundgesetz“

Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe vom 14.10.2019

Ob und wie können Kinderrechte im Grundgesetz verankert werden? Mit dieser Frage hat sich eine hierzu eingesetzte Arbeitsgruppe von Bund und Ländern unter Vorsitz des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz befasst. Nun hat die Arbeitsgruppe ihren Abschlussbericht vorgelegt.

Die Arbeitsgruppe hat sich mit vier Regelungselementen befasst: der Grundrechtssubjektivität von Kindern im Grundgesetz, dem ergänzenden Staatsziel der Schaffung kindgerechter Lebensbedingungen, dem Kindeswohlprinzip und den Beteiligungsrechten des Kindes. Sie schlägt der Politik drei mögliche Regelungsvarianten vor. Alle beinhalten den **subjektiven Schutz der Kinder**, das **Kindeswohl** sowie die **Beteiligungsrechte von Kindern**, allerdings in unterschiedlich starken Ausformungen. Sie bilden im Wesentlichen die bisherige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ab. Das Elternrecht und der Vorrang der Elternverantwortung vor der Staatsverantwortung sollen durch die neuen Regelungen nicht beeinträchtigt werden.

In ihrem Bericht schlägt die Arbeitsgruppe vor, die Regelungen in **Artikel 6 des Grundgesetzes** zu verankern. Sie könnten in einem Absatz 1a enthalten sein und damit an den Anfang des Artikels gestellt werden. So könnte klar gestellt werden, dass die Kinderrechte die nachfolgenden Ziele von Elternverantwortung und dem Wächteramt des Staates prägen.

In **Rheinland-Pfalz** sind Kinderrechte und -interessen bereits in der Landesverfassung (LV) verankert. Hierzu zählt das Kindergrundrecht auf Entwicklung und Entfaltung (Art. 24 Satz 1 LV). Zudem enthält die Landesverfassung Schutz- und Förderpflichten des Staates für Kinder, insbesondere vor körperlicher und seelischer Misshandlung sowie Vernachlässigung (Art. 24 Satz 2 und 4 LV).